

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der EFRE-Förderperiode 2021-2027 müssen Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren gemäß der sogenannten Grundverordnung für die Europäischen Strukturfonds¹ klimaverträglich sein.

Als Infrastrukturinvestition gelten laut den Technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit² von Infrastrukturen der europäischen Kommission der Neubau, die Sanierung, Umrüstung oder der Ausbau von:

- a. Gebäuden
- b. naturbasierten Infrastrukturen
- c. Netzinfrastrukturen
- d. Anlagen zur Bewirtschaftung der von Unternehmen und Haushalten erzeugten Abfälle
- e. sonstigen materiellen Vermögenswerten

Die genauen Definitionen zu den hier genannten Kategorien finden Sie im Tool zur Klimaverträglichkeitsprüfung (KVP) unter dem Tabellenblatt „Hilfe“.

Ziel der neuen Vorgabe zur KVP ist es, die Förderung von Infrastrukturinvestitionen mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris, den Zielen des European Green Deals und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. dem „Do no significant harm“ Prinzip (DNSH) vereinbar zu machen.

Konkret bedeutet dies für Sie, dass Sie im angehängten Excel-Tool Angaben zur Klimaverträglichkeit ihrer geplanten Infrastruktur machen müssen.

Die KVP erfolgt dabei in insgesamt drei Phasen (siehe Abbildung 1): eine Einführung mit übergeordneten Abfragen, eine Prüfung des Beitrags Ihrer Infrastruktur zur Eindämmung des Klimawandels (Säule 1) und eine Prüfung der Anpassung Ihrer Infrastruktur an den Klimawandel (Säule 2). Die drei Phasen werden hier im Folgenden kurz skizziert.

Einführung (ein Tabellenblatt)

Zunächst werden Sie im Rahmen des Tabellenblattes „Einführung“ gebeten, die voraussichtliche Lebensdauer Ihrer Infrastruktur anzugeben. Ist diese geringer als 5 Jahre, dürfen Sie die Prüfung bereits an dieser Stelle beenden. Ist die voraussichtliche Lebensdauer Ihrer Infrastruktur mindestens 5 Jahre, müssen Sie unter dem Punkt „Energieeffizienz an erster Stelle“ bestätigen, dass Sie im Rahmen Ihrer Investitionsentscheidung potenzielle alternative kosteneffizientere Maßnahmen für eine effizientere Energienachfrage und -versorgung Ihrer Infrastruktur berücksichtigt haben³. Zuletzt wählen Sie die Förderrichtlinie und den Fördertatbestand aus, über den Ihr Vorhaben gefördert werden soll. Das Tool zeigt Ihnen anschließend an, ob Sie die folgenden Prüfschritte (Säule 1 und Säule 2) durchlaufen müssen, oder ob für ihre Infrastrukturinvestition bestimmte Ausnahmen pauschal angewendet werden. Treffen auf Ihr Vorhaben Ausnahmen für sowohl Säule 1 als auch Säule 2 zu, ist die Prüfung für Sie an dieser Stelle bereits beendet. Möglich ist auch, dass Sie nur Säule 2, nicht aber Säule 1, durchlaufen müssen.

Säule 1: Eindämmung des Klimawandels

Das Tabellenblatt „S1 Eindämmung des Klimawandels“ teilt sich in zwei Phasen. In Phase 1 werden Sie zunächst gefragt, ob Sie bereits Klimaschutz über den gesetzlichen Vorgaben hinaus anstreben (z.B. durch besonders hohe Energieeffizienz, vollständige Versorgung auf Basis von Erneuerbaren Energien). Darüber hinaus müssen Sie ggf. eine Abfrage zu den durch Ihre Infrastruktur verursachten CO₂-

¹ Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021

² Amtsblatt der Europäischen Union 2021/C 373/01 vom 16.09.2021

³ Artikel 2 Nr. 18 Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.12.2018

Äquivalenten (CO₂e)⁴ beantworten. Investitionen, die einen Schwellenwert an direkten und indirekten Emissionen (4.000 t/a CO₂e) überschreiten, müssen die Prüfung in Phase 2 fortsetzen.

In Phase 1 kann die Prüfung bereits nach jeder einzelnen Frage abgeschlossen werden, sofern Ihre Antwort eine bestimmte Ausnahme begründet. Beachten Sie die Anweisung, die im jeweiligen Feld "Ihr nächster Schritt" eingeblendet wird.

In Phase 2 werden Sie gebeten, Angaben zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen mit und ohne ihre Investition zu machen. Außerdem müssen Sie auf Grundlage dieser Angaben bestätigen, dass Ihre Investition mit den Klimaschutzzielen des Landes Schleswig-Holstein, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union vereinbar ist. Zuletzt werden die absehbar über die Lebensdauer ihrer Infrastruktur verursachten CO₂-Äquivalente Ihrer Investition anhand von im Tool hinterlegten Emissionspreisen in Kosten umgerechnet. Sie werden an dieser Stelle gebeten, zu den entstehenden Kosten Stellung zu beziehen.

Säule 2: Anpassung an den Klimawandel

In den insgesamt sechs Tabellenblättern zu Säule 2, gekennzeichnet durch die Tabellenblattbezeichnung „S2...“ werden Sie gebeten, Angaben zur Anpassung Ihrer Infrastruktur an die Folgen des Klimawandels zu machen. Auf dem ersten der sechs Tabellenblätter erhalten Sie alle wichtigen Informationen zu diesem Prüfschritt. Auf den folgenden vier Tabellenblättern bewerten Sie jeweils sowohl das Risiko als auch etwaige Anpassungsmaßnahmen Ihrer geförderten Infrastruktur gegenüber den Klimagefahren Starkregen/Überschwemmung, Hitze, Dürre und Sturm. Dabei bewerten und erläutern Sie jeweils erst das allgemeine Risiko und anschließend das spezifische Risiko für (1) das Gebäude, (2) die Inputs ihrer Infrastruktur im Betrieb (wie zum Beispiel Strom und Wärme), (3) die Outputs Ihrer Infrastruktur im Betrieb (zum Beispiel die Bereitstellung von Schulungsräumen) und (4) Zugangs- und Verkehrsverbindungen zu Ihrer Infrastruktur. Für die Beantwortung finden Sie jeweils Hinweise und Quellen für Referenzdaten im Tool. Beispiele für Anpassungsmaßnahmen, die Sie in diesem Prüfschritt angeben können, finden Sie auch unter dem Tabellenblatt „Hilfe“.

Prüfung Ihrer Angaben im Rahmen des Antrags

Die Bewertung Ihrer Angaben zur Klimaverträglichkeitsprüfung erfolgt je nach Förderrichtlinie entweder durch die IB.SH oder durch die WTSH. Dabei werden Ihre Angaben sowohl auf Vollständigkeit als auch auf Plausibilität überprüft. Die Angaben im Prüftool sind subventionserheblich und eine rechtsverbindliche Eigenerklärung. Können Sie die Klimaverträglichkeit Ihrer Infrastruktur nicht darlegen, kann das dazu führen, dass Sie ihren Antrag überarbeiten müssen. Im Extremfall kann der Antrag abgelehnt werden.

⁴ Um den Effekt verschiedener Treibhausgase aus menschlichen Aktivitäten (z.B. neben CO₂ auch Wasserdampf, Methan (CH₄) oder Lachgas (N₂O)) auf die Temperatur an der Erdoberfläche zu vergleichen, benutzt man das Konzept der „CO₂-Äquivalente“. „Dabei wird die Menge eines Treibhausgases in die entsprechende Menge CO₂ umgerechnet, die über einen gegebenen Zeitraum dieselbe Erwärmung bewirkt“ ([Helmholtz Klima Initiative, 2023](#)).

Abbildung 1: Ablauf Klimaverträglichkeitsprüfung.

